

Richtlinie für das „Deutschland-Stipendium“
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
ab dem WS 2018/2019

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendiengesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957, geändert durch Gesetz vom 21.12. 2010 BGBl. S. 2004) hat das Präsidium der Leibniz Universität Hannover gem. § 3 Abs. 1 Nr. 8 des NHG die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Leibniz Universität Hannover vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer bis zum Abschluss eines grundständigen Bachelor- oder konsekutiven Master-studiengangs an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist, sich für mindestens noch zwei Semester in der Regelstudienzeit befindet, einen Antrag auf das Stipendium stellt und keine weitere Förderung von mehr als 30 € monatlich von anderer Seite erhält.

§ 3 Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium beträgt 3.600 € für ein Jahr und wird in monatlichen Beträgen von 300 € auf das angegebene Konto überwiesen.
- (2) Die Mittelgeber können für 2/3 der Stipendien Kriterien für die Vergabe benennen, ein Drittel aller Stipendien sind ohne Zweckbindung durch die Mittelgeber.
- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer

Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Das Präsidium schreibt durch Bekanntgabe an allgemein zugänglichen Stellen in geeigneter Form, insbesondere auf den Internetseiten der Leibniz Universität Hannover, die Stipendien jeweils zum Wintersemester aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gegeben

1. die voraussichtliche Anzahl der Stipendien, wenn sie bekannt sind,
2. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
3. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
4. die Frist, innerhalb derer die Bewerbung einzureichen ist,
5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden,
6. dass kein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht.

(3) Die Bewerbung erfolgt für die Fakultät und das Studienfach/den Studiengang, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Zur Bewerbung steht ausschließlich ein Online-Portal zur Verfügung.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Anträgen wird für Studienanfängerinnen und -anfänger (20 % der Stipendien) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) wie z. B. die Abiturnote oder die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang der Leibniz Universität Hannover berechtigt, zugrunde gelegt.

(2) Für bereits immatrikulierte Studierende (75 % der Stipendien) werden die bisher erbrachten und an-hand des offiziellen Notenspiegels des Akademischen Prüfungsamtes nachgewiesenen Noten zugrunde gelegt. Für Studierende eines Masterstudiengangs werden, wenn dort noch keine Noten erbracht wurden, die Abschlussnoten des vorangegangenen Bachelorstudiums zugrunde gelegt. Aus diesen eingereichten Anträgen wird für jede Fakultät eine Liste von Bewerberinnen und Bewerbern erstellt.

(3) Für ausländische Studierende ist eine Quote von 5 % vorgesehen.

(4) Weitere Kriterien für die Auswahl können sein

1. soziales oder (hochschul-)politisches Engagement,
2. Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchts,
3. soziale Bedürftigkeit,
4. Bildungsaufsteiger (kein Elternteil hat einen Hochschulabschluss),
5. besondere persönliche/familiäre Umstände (z.B. alleinerziehend, Betreuung Pflegebedürftiger, Behinderung),
6. besondere Auszeichnungen/Preise, Praktika oder bisherige Berufstätigkeit

Bei Nachweisen zu Angaben nach Ziff. 1-6, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Vergabesitzung

(1) Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover richtet eine Vergabesitzung aus. Dieser gehören die Präsidentin bzw. der Präsident, ein Mitglied des Hochschulbüros für Internationales, die Referentin bzw. Referent für Fundraising sowie jeweils mindestens ein Mitglied aus jeder Fakultät an. Vertreterinnen und Vertreter der Spenderfirmen können mit beratender Funktion an der Vergabesitzung teilnehmen. Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz.

(2) Die Stipendien werden in der Sitzung der Vergabesitzung nach den Vorschlagslisten, die nach Plätzen auf den Ranglisten, sortiert nach Fakultäten, nach Kriterien und Quoten vorgelegt werden, vergeben. Die Entscheidungen der Vergabesitzung werden in einem Protokoll notiert.

§ 7 Bewilligung

(1) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung in der Vergabesitzung, den Bewilligungszeitraum und die Höhe des Stipendiums. Der Bewilligungszeitraum beträgt jeweils ein Jahr, beginnend mit dem WS 2018/2019. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang. Der Bewilligungsbescheid legt fest, unter welchen Bedingungen das bewilligte Stipendium vorzeitig beendet wird.

(2) Die Bewilligung und die Verlängerung/Verkürzung des Bewilligungszeitraums erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf ein Stipendium besteht nicht.

Eine Auszahlung darf bei Beurlaubungsgründen gem. § 7 Abs. 2 StipG nicht erfolgen. Die Förderung ruht dann in der Zeit. Eine Ausnahme besteht, wenn während der Beurlaubung ein fachbezogener Auslandsaufenthalt oder ein Pflichtpraktikum absolviert wird. In diesen Fällen wird das Stipendium weiter ausgezahlt.

§ 8 Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. die Fachrichtung gewechselt hat oder
3. exmatrikuliert wird.

(2) Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Das Stipendium endet daher, sobald die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine andere Förderung von mehr als 30 € pro Monat erhält.

(3) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der Leibniz Universität Hannover immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat

während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium nach Ablauf des Semesters, in dem der Wechsel stattfindet.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, oder eine andere Förderung von mehr als 30 € pro Monat erhält oder die Leibniz Universität Hannover bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ggf. Nachweise für weitere Kriterien zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Veranstaltungsprogramm

Die Leibniz Universität Hannover fördert den Kontakt der Stipendiatinnen und Stipendiaten mit den privaten Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind zur Pflege des Kontaktes mit den Mittelgebern, insbesondere bei der Veranstaltung, nicht verpflichtet.